

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Lautertal (Vogelsberg)

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 39 der Friedhofsordnung der Gemeinde Lautertal (Vogelsberg) vom 03.09.2008 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 19.11.2008 für die Friedhöfe der Gemeinde Lautertal (Vogelsberg) folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Lautertal (Vogelsberg) vom 03.09.2008 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 35,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
 - 1) in einer Reihengrabstätte 440,00 €
 - 2) in einer Wahlgrabstätte

- | | |
|--|----------|
| aa) Erstbestattung | 550,00 € |
| bb) jede weitere Bestattung | 500,00 € |
| b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren | |
| 1) in einer Reihengrabstätte | 225,00 € |
| 2) in eine Wahlgrabstätte | |
| aa) Erstbestattung | 275,00 € |
| bb) jede weitere Bestattung | 250,00 € |
| (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben: | |
| Für die Beisetzung | |
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 175,00 € |
| b) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 225,00 € |
| c) in einer Urnenwand | 175,00 € |
| (3) Für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet, wenn die Bestattung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen auch an einem Wochentag erfolgen kann. | |

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| (1) Umbettung einer Leiche | |
| a) innerhalb des Friedhofs | 800,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof innerhalb der Gemeinde | 1.000,00 € |
| c) nach einem anderen Friedhof außerhalb der Gemeinde | 1.200,00 € |
| (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze. | |
| (3) Für die Umbettung einer Aschurne | |
| a) innerhalb des Friedhofs | 300,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof innerhalb der Gemeinde | 400,00 € |
| c) nach einem anderen Friedhof außerhalb der Gemeinde | 500,00 € |

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechts an
einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 100,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 150,00 €
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden erhoben 100,00 €
- (3) Für die Überlassung eines anonymen Urnengrabs 250,00 €

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für ein Doppelgrab (Familiengrab) 600,00 €
 - b) Für jede weitere Grabstelle je 150,00 €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 21 der Friedhofsordnung) werden bei Wahlgrabstätten folgende Gebühren erhoben:
- je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 13,00 €

§ 10
Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Aufnahme von Urnen in einer Urnenkammer werden folgende Gebühren erhoben.
- a) Erstbelegung 475,00 €
 - b) Zweitbelegung 237,50 €
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege.
- (3) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 1a) entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung 10,00 € erhoben (§ 26 Abs. 2 der Friedhofsordnung).

§ 11 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 33 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten | |
| | a) bei Reihengräbern - Urnenreihengräbern und einstelligen Wahlgräbern | 150,00 € |
| | b) der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlichen Einrichtungen, die auf mehrstelligen Wahlgräbern errichtet sind | 250,00 € |
| (2) | Für die Beseitigung von Grabeinfriedigung je laufenden Meter | 10,00 € |
| (3) | Für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 10,00 € |

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 17.03.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 22.03.2005 außer Kraft.

Lautertal (Vogelsberg), den 20.11.2008

Bürgermeister